

## **Verordnung vom 22. Juni 1981**

### **Über das Landschaftsschutzgebiet Warflethersand/ Juliusplate, Gemeinde Berne, Landkreis Wesermarsch**

Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes dieses Landschaftsraumes wird aufgrund der §§ 1,5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 i.d.F. vom 20.1.1938 (Nds. GVBl. Sb. II, S. 908), zuletzt geändert durch Artikel 49 des 2. Anpassungsgesetzes vom 2.12.1974 (Nds. GVBl. S. 535) sowie der §§ 13 und 17 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31.10.1935 i.d.F. vom 16.9.1938 (Nds. GVBl. Sb. II, S.911), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15.8.1975 (Nds. GVBl. S. 289) und mit Ermächtigung der Bez.-Reg. Weser-Ems - als höhere Naturschutzbehörde vom 14.11.1980 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 49, S. 1197) verordnet:

#### **§ 1 Unterschutzstellung**

- (1) Der innerhalb der in § 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil wird als Landschaftsschutzgebiet „Warflethersand/ Juliusplate“ dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 100 ha.
- (2) Zweck dieser Verordnung ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in diesem Gebiet zu erhalten. Insbesondere sollen wertvolle Röhrichtbestände an einem Weseraltarm geschützt werden, die einen botanisch und zoologisch wertvollen Biotop darstellen.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft:  
im Norden:  
südlich der B74 verlaufender Graben, wasserseitige Grenze des Hauptdeiches;  
im Osten:  
westliche Grenze des Wirtschaftsweges bis zur wasserseitigen Grenze des Sommerdeiches, diesem folgend bis an das Durchlassbauwerk, nördliches Ufer der Rabeninsel an

der MThw-Linie bis zur Nordostecke, Querung des Warfletherarmes bis zur Spitze des großen Warflethersandes, weiter entlang der MThw-Linie bis zur Bremer Landesgrenze, dieser folgend bis in Höhe der Leuchtbake Warfleth (schwarzer Leuchtturm); auf einer gedachten Linie zur Warflether Kirche zweihundertfünfzig Meter in westlicher Richtung, von hier aus in südlicher Richtung auf die Nordwestecke des Flurstückes Nr. 20/46, westliche Grenze des Flurstückes Nr. 20/46 bis an die befestigte Deichüberfahrt;  
im Süden:  
Böschungsfuß der Deichüberfahrt  
im Westen:  
wasserseitige Grenze des Hauptdeiches.

- (2) Unberührt von dieser Verordnung bleibt das Naturdenkmal „Schachbrettblume“.
- (3) Das Schutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 durch einen Rasterstreifen umgrenzt. Die äußere Kante des Rasterstreifens bildet die Grenze des Schutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und liegt während der Dienstzeiten zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann aus bei:
- a) dem Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 2880 Brake ( Unterweser)
  - b) der Gemeinde Berne, 2879 Berne
  - c) der Bez.-Reg. Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 2900 Oldenburg
  - d) dem Nds. Landesverwaltungsamt, -Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz-, Richard-Wagner-Straße 22, 3000 Hannover.

### **§ 3 Verbote**

- (1) In dem in § 2 beschriebenen Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, durch die der typische Charakter dieses Gebietes mit dem Warflether Arm, Prielen, Röhrichtbeständen, Feuchtwiesen, Gehölzen und Trockenrasenbeständen auf hochliegenden Sandflächen verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere,
- a) an anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder Bootsstege anzulegen;
  - b) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch soweit für sie keine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist;
  - c) Abfälle, Müll, Schutt und Abraum aller Art wegzuworfen oder abzulagern;
  - d) Boden abzulagern oder zu entnehmen;
  - e) mit Kraftfahrzeugen zu fahren. Landwirtschaftlicher Verkehr bleibt unberührt.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Wesermarsch als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die dem Ausgleich des Eingriffs dienen. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsge- recht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

## **§ 4 Vorbehalte**

- (1) Zur Vermeidung der in § 3 Abs. 1 genannten Veränderungen bedürfen einer vorherigen Erlaubnis durch den Landkreis Wesermarsch als untere Naturschutzbehörde:
  - a) Entwässerungsgräben, soweit sie der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, zu verändern oder zu beseitigen;
  - b) das Verlegen von ortsfesten ober- und unterirdischen Leitungen;
  - c) der Bau von Wirtschaftswegen;
  - d) die Anpflanzung von Gehölzen.
- (2) Die vorherige Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn durch das Vorhaben einer der in § 3 Abs. 1 genannten Veränderungen eintreten. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Die vorherige Erlaubnis ersetzt keine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## **§ 5 Genehmigungsfreiheit**

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht, insbesondere:

- a) die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der  
Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von landwirtschaftlicher zu forstwirtschaftlicher Nutzung;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
- c) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, Wegen und Gewässern.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 21a Reichsnaturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- (2) Weitergehende Strafbestimmungen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Bekanntgabe im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems in Kraft.

**Brake (Unterweser), den 22. Juni 1981**

**Landkreis Wesermarsch**

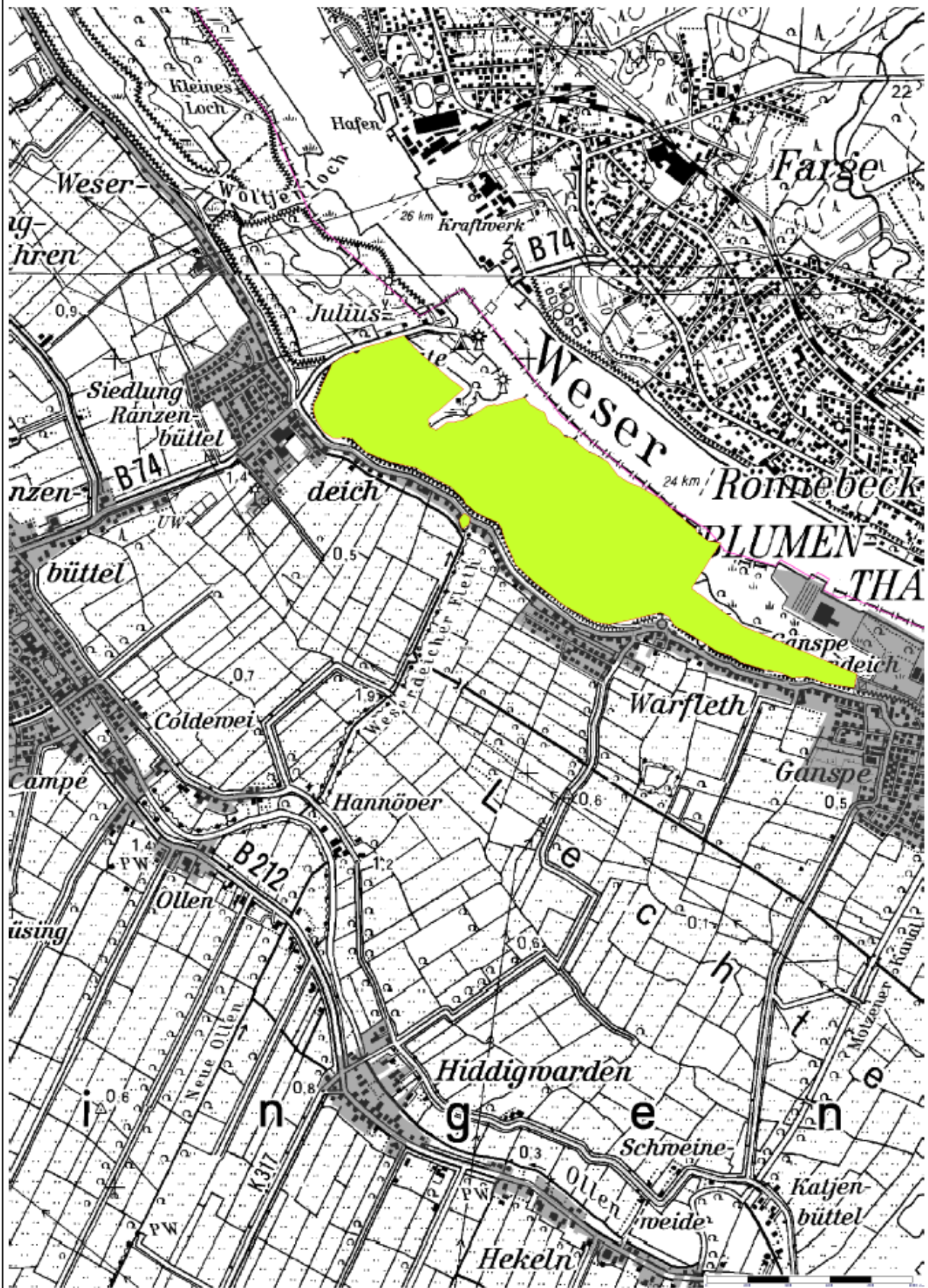
**- untere Naturschutzbehörde -**

**Bernhardt Oberkreisdirektor**

*Verbindlich für alle Schutzgebiete sind die beim Landkreis Wesermarsch hinterlegten Verordnungstexte und Karten.*



© Landkreis Wesermarsch. Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt der Landkreis Wesermarsch. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Kreisverwaltung.



Verbindlich für alle Schutzgebiete sind die beim Landkreis Wesermarsch hinterlegten Verordnungstexte und Karten.